

Grundsätze der Hundebildung - eine Prüfung für die Praxis?

Franz-Joseph Schawalder^{1*}

1. Momentane Situation in der Schweiz

Die „Kampfhund-Debatten“, sie führten in der Zwischenzeit zu teilweise einschneidenden Gesetzesänderungen bis hin zu Halteverboten bestimmter Rassen in verschiedenen Schweizer Kantonen, werfen ihre Schatten auch auf Haltung und Ausbildung des wohl ältesten tierischen (Jagd-) Gefährten des Menschen. So müssen HundehalterInnen, die am 1. September 2008 einen neuen Hund übernahmen, mit diesem bis spätestens 1. September 2010 einen Trainingskurs absolvieren. Dies unabhängig von der Tatsache, bereits früher Hunde gehalten und geführt zu haben. Gilt also auch für uns Jäger. In diesen Kursen sollen folgende Lerninhalte vermittelt werden:

- Hundeerziehung/-führung
- Erkennen von Risikosituationen
- Entschärfen solcher Situationen
- Vorgehen bei Hunden mit problematischen Verhaltensweisen

ErstlingsführerInnen sind verpflichtet noch vor der Übernahme des Hundes einen mindestens 4-stündigen Theoriekurs zu besuchen. Dort lernen der/die BesucherIn

- die Bedürfnisse eines Hundes
- den richtigen Umgang mit ihm
- den zeitlichen und finanziellen Aufwand der Hundehaltung

kennen.

Das Gelernte und Gehörte wird in keinem der beiden Fälle geprüft. Die zweijährige Übergangsfrist soll dazu genutzt werden, das entsprechende Kursangebot aufzubauen und vor allem das damit zu betrauende Personal nach einheitlichen Grundsätzen auszubilden, was auch in entsprechenden Verordnungen des Bundes geregelt wird.

2. Was bedeutet dies für den/die FührerIn eines oder mehrerer Jagdhunde?

Der Besuch einer Grundausbildung wird obligatorisch. Jagdliche Zuchtvereine können solche Ausbildungen anbieten, wenn sie als Ausbildungsorgane offiziell anerkannt sind oder die Hundebildung schon bis dato den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen genügt. Wobei diese eher wenig mit der eigentlichen Praxistauglichkeit des Hundes als Zielsetzung der jagdlichen Ausbildung zu tun haben. Wir wollen bestimmt gut erzogene und sozialisierte Hunde. Vor allem aber wollen wir einen Jagdgehilfen, der den an ihn gestellten Anforderungen auch unter Praxisbedingungen in

jedem Fall gerecht wird. Am Beispiel der Schweißarbeit und der damit verbundenen Prüfungen versuche ich als langjähriger Führer von Bracken darauf einzugehen.

3. Nachsuchen- oder Schweißarbeit ist nie Hundesport.

Dies muss wieder einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden. Führer von Schweißhunden oder von auf Schweiß abgeführten Hunden erfüllen einen auch vom Gesetzgeber geforderten tierschützerischen Auftrag, dem nur dann Genüge getan werden kann, wenn derjenige der ihn ausführt über hohes Verantwortungsbewusstsein, gründliche Sachkompetenz, entsprechende Kondition und vor allem jahrelange Erfahrung verfügt. Sachkompetenz, um diesen Punkt hervorzuheben, beinhaltet dabei nicht nur das Ansprechen und Interpretieren von Anschüssen oder von Schuss- und Fährtenzeichen sondern in erster Linie auch den artgerechten Umgang mit dem und die korrekte Führung des anvertrauten Hundes. Persönlicher Ehrgeiz oder gar Prestigedenken haben auf der Rotfährte nichts verloren. Vielleicht sind in diesem Zusammenhang auch einmal Preise und Pokale zu überdenken, wie sie anlässlich von Schweißprüfungen vergeben werden. Nicht sie sollen letztendlich Anreiz zur Ausbildung des firmen Hundes darstellen sondern das Bestreben, mit Hilfe dieses Hundes die unverschuldeten Leiden und Ängste eines verletzten Wildtiers möglichst bald zu beenden. Wobei, und das sei in aller Deutlichkeit gesagt, die Rettung und damit Nutzung des Wildbrets nie im Vordergrund stehen darf, wenn ein Stück nach einem schlechten Schuss oder einer Kollision mit einem Motorfahrzeug verletzt flieht. Nicht jeder, der mit seinem Hund von Prüfung zu Prüfung eilt, und mögen deren Rahmenbedingungen noch so rigoros sein, beweist später in der Praxis, dass die gewonnenen Preise und erhaltenen Diplome dann auch am gefundenen Stück noch Wert und Gültigkeit behalten. Gut möglich allerdings, dass der Preis künftiger Welpen linear zur Zahl der Prüfungserfolge der Mutterhündin ansteigt.

4. Dienen Schweißprüfungen vordergründig der Zucht praxistauglicher Hunde?

Die Frage muss eindeutig mit Nein beantwortet werden. Von den eigentlichen Hauptprüfungen für rote Hunde oder Prüfungen auf natürlicher Wundfährte, wie sie auch die Brackenzuchtvereine Österreichs und Deutschlands anerkennen, einmal abgesehen. Natürlich besitzt auch die Prüfung auf der Kunstfährte bezüglich Fährtentreue, Finderwille,

¹ Tierarzt i. R., Weidlistraße 8, CH-9607 MOSNANG

* Ansprechpartner: Franz-Joseph SCHAWALDER-SCHÖNENBERGER, f.j.schawalder@bluewin.ch

Nasenleistung und Gehorsam einen hohen Aussagewert. Aber wir dürfen nie vergessen, solche Prüfungen bleiben in jedem Fall Totsuchen. Am Fährtenende liegen immer eine Decke, ein Stück Wild oder Teile davon. Je nach Prüfungsart variieren nur die Fährtenlänge, die Schweißmenge und die Stehzeit. Der zu prüfende Hund muss weder sein Hetzvermögen, seine Wildschärfe noch seinen Fährtenlaut unter Beweis stellen. Anlagen und Eigenschaften, wie sie allein die Prüfung auf natürlicher Wundfährte aufzuzeigen vermag. Und ohne die in der Praxis manche Nachsuche zum vorne herein zum Scheitern verurteilt wird, weil mit einem dafür untauglichen Hund und/oder Führer nachgesucht wird. Um dem vorzubeugen schreibt die überarbeitete und am 6. Dezember 2004 in Kraft gesetzte Jagdverordnung, Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz, meines Heimatkantons St. Gallen, dem Schweizer Revierkanton mit dem höchsten Hochwildvorkommen (Rot-, Gams- und Steinwild), in Artikel 46 zum Thema Nachsuche das Folgende vor :

Zur Nachsuche wird eingesetzt:

- a) ein geeigneter Hundeführer
- b) ein auf Schweiß geprüfter und für die betreffende Nachsuche geeigneter Hund

Geeignet bedeutet für den Hundeführer:

- ein anerkannter jagdlicher Fähigkeitsausweis muss vorhanden sein d.h. er muss aktiver Jäger (und guter Schütze) sein
- seine körperliche Kondition muss auch den Anforderungen einer erschwerten Nachsuche über weite Distanzen und in schwierigem Gelände genügen
- er muss über Erfahrung im Nachsuchenwesen und der damit verbundenen Hundeführung verfügen

Geeignet bedeutet für den Hund:

- er muss geprüft sein (Mindestanforderung bestandene Prüfung auf der 500 m Fährte)
- er muss den allenfalls an ihn gestellten Anforderungen genügen
- er muss riemenfest, fährtentreu, suchfreudig sein und über entsprechenden Finderwillen verfügen
- er muss wildscharf und fährtenlaut sein
- er muss sicher verweisen

Geprüft werden die Hunde auf der 500 m Übernachtfährte, Stehzeit mindestens 12 Stunden, oder auf der 1000 m Spezialfährte mit einer 24 stündigen Stehzeit. Es werden in beiden Fällen 2,5 dl Wildschweiß gespritzt. Diese Fährtentypen entsprechen der überarbeiteten und seit 1. Januar 2008 gültigen Prüfungsordnung der Technischen Kommission Jagdhunde, TKJ, der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft, SKG. Es können auch Hunde ohne Ahnentafel geprüft werden. Sie müssen am Tag der Prüfung aber ebenfalls ein Mindestalter von 15 Monaten aufweisen. Nicht geprüft werden Gehorsam, Leinenführigkeit und Schussfestigkeit. Und das ist der Prüfung als Manko anzurechnen. Die Prüfung auf der 1000 m Fährte setzt eine bestandene auf der 500 m Fährte voraus.

Jede Prüfung auf der Kunstfährte dient in erster Linie und fast ausschließlich nur einem Ziel, nämlich das Können von Führer und Hund in natürlicher Umgebung, d.h. in jagdlichem Gelände mit Wildvorkommen, zu überprüfen und zu werten. Sie sagt zwar Wesentliches über den augenblicklichen Ausbildungszustand des Hundes aus, erlaubt aber nur bedingt Prognosen in Bezug auf die Praxistauglichkeit unter härtesten Bedingungen auf natürlicher Wundfährte. Vorhandene und damit genetisch fixierte Anlagen kommen in eigentlichen Anlagenprüfungen, wie z. B. Brackier- und Vorprüfung, deutlicher zum Ausdruck, die dadurch züchterisch auch aussagekräftiger sind. Die Brackierprüfung kann zudem im normalen Jagdbetrieb anlässlich einer Brackierjagd, durchgeführt werden.

5. Die Fährten Schuhprüfung

Diese Prüfungsart gewinnt mehr und mehr an Bedeutung und kommt nach Meinung ausgewiesener Praktiker den natürlichen Verhältnissen einer Nachsuche am nächsten. Der Hund arbeitet vordergründig die Duftmarken - Individualwitrung - und die Bodenverletzungen, wie sie durch die im Schuh eingespannten Wildläufe entstehen. Schweiß findet sich nur am Anschuss und in den Wundbetten muss aber wie Schnitthaar, Läufe und Decke vom gleichen Stück (oder zumindest der gleichen Wildart) stammen. (Diesbezüglich lassen sich immer noch recht kuriose Vorgehensweisen beobachten). Durch das Fehlen von Schweiß im Fährtenverlauf wird der Hundeführer gezwungen, sich ganz auf seinen Hund zu konzentrieren. Vor allem lernt er ihm zu vertrauen und Glauben zu schenken, ohne selbst die ganze Zeit die eigene Nase in die Fährte zu stecken, um ja keinen allenfalls vorhandenen Schweißspritzer zu übersehen. Da und dort ein paar Schnitthaare hingestreut lassen den Hund verharren und verweisen. Und die findet in der Regel auch nur er. Sofern er zuvor gelernt hat, dass Nachsuche vor allem beharrliche Suche bedeutet und nicht Wettlauf gegen Zeit und Konkurrenz.

Fährten Schuhprüfungen sind sehr wohl geeignet, auch erfahrene Hundeführer vor echte Probleme zu stellen. Oder gar mit enttäuschten Gesichtern und ohne Bruch „zum Preisverlesen“ antreten zu lassen. So erinnere ich mich an die im Oktober 2007 durch den SSC, Schweiz. Schweißhund Club, durchgeführte Internationale Schweißhund-Verbandssuche des ISHV in Wildhaus im obern Toggenburg, der höchstgelegenen Gemeinde des Kantons St. Gallen. Da in der Schweiz organisierte Klub-Prüfungen auf natürlicher Wundfährte nicht erlaubt sind, wurde sie als Versuche für junge Schweißhunde, sie durften am Tag der Prüfung nicht älter als vier Jahre sein, ausgerichtet. Pro Rasse und Mitgliedsverein war nur ein Gespann zugelassen. Jeder Hund hatte an zwei Tagen je eine Rot- und Gamswildfährte auszuarbeiten. Diese wurden ausgelost. Drei Richter beurteilten die einzelnen Arbeiten. Beurteilt und gewertet wurden:

- die Riemenarbeit auf getretener, künstlicher Fährte
- die Versuche
- der Gehorsam
- das Ablegen und die Schussruhe
- der Gesamteindruck

Die Länge der bei Suchenbeginn 20 Stunden stehenden Fährten betrug in allen Fällen 1000 m. Der Hund hatte zusätzlich einen Widergang und zwei Haken auszuarbeiten sowie ein Wundbett auszuweisen. Hier lagen auch jeweilige „Verweiserpunkte“, sofern sie der Fuchs nicht vorher „entsorgt“ hatte. Am Schluss jeder Fährte lag eine „grüne Decke“ der jeweiligen Wildart. Decke, Läufe und Schweiß für Anschuss und Wundbett stammten vom gleichen Stück. Zu Beginn der Arbeit musste der Anschuss vorgeschaut werden. D.h. der Hund hatte in einem vom Richter beschriebenen Viereck von 30 x 30 Metern den nachsuchengerecht angelegten aber nicht verbrochenen Anschuss zu finden und zu verweisen oder die gefundene Fährte in Richtung des Wechsels aufzunehmen und ihr zu folgen. Für diesen Teil der Nachsuche galt ein Zeitlimit von max. 10 Minuten. Musste er durch die Richter auf die Fährte gesetzt werden, wurde dies als erster Abruf gewertet. Der Fährte selbst hatte er mit tiefer Nase ohne herumzuwinden zu folgen. Verleitfährten durfte er anzeigen, ihnen auch ein kurzes Stück folgen um dann ohne Unterstützung durch den Führer zur Ansatzfährte zurückzukehren. Fand er diese nicht, wurde er abgerufen. Die Prüfung galt auch mit zwei Abrufen als bestanden, sofern die Zeitlimits von 90 Minuten nicht überschritten wurde.

Zum Thema Gehorsam war dem in Wildhaus gültigen Reglement das Folgende zu entnehmen:

„Der Gehorsam des Hundes und die Zusammenarbeit von Führer und Hund sind bei allen Prüfungen zu beobachten und hier in die Bewertung miteinzubeziehen. Im Einzelnen sind zu prüfen die Führigkeit in einem Stangenholz, wobei der Hund seinem Führer frei zu folgen hat, ohne ihn zu behindern. Nach Aufforderung hat der Hund zum Führer zu kommen, sich zu setzen und sich anhalten zu lassen. Ein Folgen am Riemen kann höchstens mit „gut“ bewertet werden.“

Die Aussage, dass **Schweißarbeit nie Sport sei und keine Ränge kenne**, stellte der Prüfungsleiter in Wildhaus an den Beginn der mit Spannung erwarteten Preisverteilung. Nach ihm sollten die erreichten Leistungen zwar durch entsprechende Preise gewürdigt aber nicht rangiert werden, da Schweißarbeit keine Ränge kenne und sich dadurch deutlich von jeder Sparte des Hundesports unterscheide.

Die Prüfung selbst war nach seiner Einschätzung für die jungen Hunde sehr anspruchsvoll. Dementsprechend unterschiedlich fiel auch das Endergebnis aus. Von 11 Hunden fanden nur deren 4 auf beiden Fährten zur Decke. 3 weitere erreichten das Fährtenende in nur einem Fall. 4 Gespanne blieben ohne Erfolg. Interessant war die Tatsache, dass von 11 Hunden deren 6 auf der Gams- und nur deren 5 auf der Rotwildfährte erfolgreich waren. Dabei zweifelte zu Beginn der Prüfung doch ein Teil der Suchenteilnehmer, ob einzelne der Hunde durch die für sie unbekanntes Wildart Gams nicht überfordert würden. Ihre Zweifel wurden durch das Verhalten der Hunde ausgeräumt. Die Prüfung vermochte allerdings auch aufzuzeigen, wo dem noch jungen Hund auf Grund seiner fehlenden Erfahrung deutliche Grenzen gesetzt sind. Ein Hinweis, der in der jagdlichen Praxis oft nicht beachtet wird und dann zu Fehlsuchen führen kann oder führt. Mit all den nachteiligen Folgen für das

nachzusuchende Stück, wenn nicht ein zweites, firmes und routiniertes Gespann die Arbeit zu einem guten Ende führt. In Wildhaus fehlten übrigens Hunde und Führer aus Österreich. Über die Gründe des Fernbleibens braucht hier nicht diskutiert zu werden.

Der Fährtenschuh ist das Mittel der Wahl, wenn es den Hund für die Nachsuche von mit Schrot beschossenem Rehwild auszubilden gilt. Schrotschüsse ergeben in der Regel nur wenig Pirschzeichen und damit auch nur unsichere Anhaltspunkte hinsichtlich der Treffer. Schweiß findet sich oft erst in Wundbetten, in denen sich das in Ruhe gelassene Stück niedertut. Schwierig wird es besonders dann, wenn es von den ihm auf der Fährte lauthals folgenden „Treibhunden“ aufgemüdet und weitergejagt wird. Solche Nachsuchen können sich anschließend je nach Art der Verletzung über mehrere Kilometer erstrecken und durch Widergänge und Absprünge zusätzlich erschwert werden. Dass hier, wenn überhaupt, nur der fährten sichere und fährtentreue Hund mit starkem Finderwillen und genügender Wildschärfe zum Erfolg führt, zeigt immer wieder die Praxis. Ihn darauf vorzubereiten hilft das konsequente Arbeiten auf der künstlichen mit dem Fährtenschuh getretenen Fährte ohne Schweiß. Der Hund lernt so verstärkt, sich ganz auf die Bodenverletzungen und den ihnen anhaftenden Individualduft, Krankwittrung, der Läufe zu konzentrieren.

Das Ausarbeiten von Widergängen muss dabei ebenso geübt werden, wie jedes Verfolgen einer Verleitfährte straff zu unterbinden ist. Abschließend bleibt festzuhalten, dass für Schrotnachsuchen nur das beste erreichbare Gespann das Richtige ist.

6. Schweißprüfungen auf natürlicher Wundfährte

Ein Blick in die Satzungen des SSC, SKÖBr, ÖBV, Klub Tirolerbracke und Klub Dachsbracke, ich konzentriere mich auf diese Zuchtvereine, zeigt auf, dass in sämtlichen Reglementen und Satzungen auch die Arbeit auf der natürlichen Wundfährte erwähnt und geregelt wird. Die Schweißhundeleute bezeichnen diese Art der Prüfung auch als **Hauptprüfung**. Die Prüfungsordnung, PO, des ÖJGV für Bracken kennt die **Arbeit am Riemen auf natürlicher Wundfährte**. Zur **Riemenarbeit auf natürlicher Wundfährte** finden sich Angaben in den PO's des Klub Dachsbracke und des Klub Tirolerbracke. Art. 19 der Zuchtwertprüfung des SKÖBr regelt das Vorgehen in Bezug auf **Naturfährtenarbeit Schweiß**. Was im Vorwort des Hauptprüfungs-Reglement des SSC umschrieben wird, gilt mehr oder weniger auch für die Prüfungen der übrigen oben erwähnten Zuchtvereine. Dort heißt es:

„Während der Hauptprüfung, HP, sollen der Leistungsstand und die Leistungsfähigkeit sowie Wesensfestigkeit und Arbeitsfreude des Hundes, aber auch die Zusammenarbeit zwischen Führer und Hund geprüft werden“ (Zitatende)

Schweißhunde müssen ein Mindestalter von 3 Jahren aufweisen, damit sie überhaupt zur Prüfung zugelassen werden. Bracken können in der Regel früher geprüft werden.

Das größte Problem bei Prüfungen auf natürlicher Wundfährte dürfte, von Verbands-Suchen des ISHV abgesehen, das rechtzeitige Aufbieten lizenziierter Leistungsrichter sein. Das Reglement des SSC öffnet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, dann einen Richter anzufordern, wenn sich herausstellt, dass eine schwierige Nachsuche mit voraussichtlicher Hetze ansteht. Ob die Arbeit dann auch wirklich als HP gewertet werden kann, entscheidet im Anschluss daran der Richter, der auch verpflichtet ist, einen erfahrenen Kontrollhund aufzubieten und in Absprache mit dem Schützen für einen ortskundigen Revierführer besorgt zu sein.

Gepüft werden (Zitat aus Prüfungsreglement):

1. Die Riemenarbeit auf **kalter**, natürlicher Wundfährte
2. Die Hetze
3. Der Standlaut und das Stellen
4. Das Verhalten am verendeten Stück
5. Das Totverbellen oder Totverweisen
6. Der Gesamteindruck

Art 19 der PO für Bracken, Zuchtwertprüfung, des **SKÖBr** beschreibt die Voraussetzungen für den Leistungseintrag **Naturfährtenarbeit Schweiß**. Dieser Eintrag setzt die Erfüllung folgender vom Hundeführer zu erbringender Bedingungen voraus (Zitat aus PO vom 3. Mai 2008).

- a) 5 erfolgreiche Nachsuchearbeiten seiner Bracke auf Schalenwild von mindestens 500 Meter Riemenarbeit, 1 davon mit anschließender Hatz und Stellen des kranken Schalenwildes.
- b) Schriftlicher Nachweis mit Angabe von Name, Vorname, Adresse und Visum des Jägers/Schützen und des zuständigen Jagdaufsichtorgans mittels Nachsucheprotokoll des SKÖBr.
- c) Die Nachsuchenprotokolle übergibt der Hundeführer, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt, dem Prüfungsleiter.
- d) Der Prüfungsleiter überprüft die im Nachsuchenprotokoll ersichtlichen Angaben zusammen mit dem Zuchtwart, gegebenenfalls mit stichprobenweise erfolgten Rückfragen.
- e) Entspricht die Prüfung der Angaben den Tatsachen, wird der Eintrag „Naturfährtenarbeit-Schweiß“ (NF-Sw) im Stammbblatt und Leistungsheft durch den Prüfungsleiter/Zuchtwart veranlasst.

Dies soll am Nachsuchenergebnis einer 2½ jährigen Tirolerbrackenhündin während der letztjährigen Bündner Hochjagd verdeutlicht werden. Das Gespann wurde für 18 Nachsucheneinsätze aufgebieten. 9 Suchen, vier davon mit Hatz, konnten erfolgreich abgeschlossen werden. In 3 Fällen musste eine Fehlsuche verbucht werden. 6 Nachsuchen erwiesen sich im Fährtenverlauf als bloße Kontrollsuchen. Die hervorragend veranlagte Bracke aus Schweizer Zucht besticht auch durch ihre Anlagen und Leistungen, wenn es

den braunen oder weißen Hasen zu brackieren gilt „Ein guter Hasenhund ist alleweil auch ein guter Schweißhund!“

Diese Prüfungsform sollte vor allem den zur Zucht vorgesehenen Hunden vorbehalten bleiben.

7. Schlussfolgerungen

1. Schweißprüfungen dienen der Überprüfung der Praxistauglichkeit eines zur Nachsuchearbeit auf Schalenwild vorgesehenen und ausgebildeten Jagdhundes.
2. Schweißprüfungen auf künstlicher Wundfährte stellen in jedem Fall Totsuchen dar und besitzen vor allem bezüglich Nasenleistung, Fährtsensicherheit und Fährtreue des zu prüfenden Hundes Aussagekraft. Sie können zusätzlich Elemente von Gehorsam- und Wesensprüfungen enthalten.
3. Die Fährtschuhprüfung auf künstlicher Krankfährte ohne Schweiß stellt an den Hund höchste Ansprüche und kommt der jagdlichen Praxis am nächsten.
4. Die Prüfung des Jagdhundes auf kalter, natürlicher Wundfährte sollte in erster Linie dem für die Weiterbildung vorgesehenen Hund als eigentliche Zuchtwertprüfung vorbehalten bleiben.
5. Die Bewertung der Arbeit sollte auch in diesem Fall möglichst durch einen Leistungsrichter des entsprechenden Zuchtvereins erfolgen.
6. Ist dies nicht möglich, sollte eine Prüfungsmöglichkeit geschaffen werden, wie sie z.B. der SKÖBr kennt und anwendet.
7. Prüfungen am Riemen auf kalter, natürlicher Wundfährte dürfen nur dann anerkannt werden, wenn der Hundeführer nicht gleichzeitig Schütze ist. (So kann dem Missbrauch des bewussten Krankschießens vorgebeugt werden.)
8. Prüfungen auf der künstlichen Wundfährte sind nie Hundesport. Aus diesem Grund sollte die Zahl der in einem bestimmten Zeitraum möglichen Prüfungen begrenzt werden.
9. Nachsuchen lassen sich aber dadurch vermeiden, dass sich auch jeder Nichthundeführer innerhalb der Jägerschaft seiner Verantwortung und seiner persönlichen Grenzen bewusst ist und alles vermeidet, was Grund für eine Nachsuche sein könnte. (Hier könnte ein jährliches Schießobligatorium, wie es einzelne Schweizerkantone kennen Etlichem vorbeugen.)
10. Nachsuchengespanne sind keine Wildbretreter. Sie dienen vordergründig dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung. Dies muss auch Ziel jeder Schweißprüfung sein.
11. Bestandene Schweißprüfungen dürfen niemals zum Hauptkriterium für die Gestaltung des Welpenpreises werden.